



Main-Tauber-Kreis.de

Veterinäramt

Wir sind für Sie da

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Wachbacher Straße 52
97980 Bad Mergentheim

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 15.01.2019 bezüglich des „Tony's Ristorino“, Wachbacher Straße 16, 97980 Bad Mergentheim

Sehr geehrter

in Ihrem o.g. Antrag haben Sie der **Herausgabe Ihrer persönlichen Daten** ausdrücklich nach Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) **widersprochen**. Dies steht jedoch dem Rechtsanspruch des betroffenen Betriebes nach § 5 Abs. 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) entgegen. Die Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift auf Nachfrage des von Ihnen angefragten Betriebes ist sach- und interessengerecht. Ein berechtigtes Interesse des angefragten Betriebes an der Offenlegung Ihrer Daten ergibt sich bereits daraus, dass dieser durch den Antrag nach dem VIG in seinen durch § 3 Satz 1 Nummer 2 VIG geschützten Rechten berührt sein kann und seine Einwilligung zum Informationszugang angestrebt wird. Demgegenüber besteht Ihrerseits kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung Ihrer Identität, denn Sie begehren Zugang zu Informationen zum angefragten Betrieb, die an sich gesetzlich geschützt sind.

Hintergrund ist, dass § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG gerade dazu dient, einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Bevölkerung einerseits und dem Datenschutzbelangen des Lebensmittelunternehmers andererseits herzustellen. Die

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Do. 8.00 bis 18.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung
Bankverbindung Sparkasse Tauberfranken, Konto 200 23 35, BLZ 673 525 65
IBA Nummer DE 29 6735 2565 0002 0023 35 SWIFT-BIC: SOLADES1TBB
Internet www.main-tauber-kreis.de E-Mail infos@main-tauber-kreis.de

Partnerschaften
Landkreis Bautzen, Sachsen
Komitat Tolna, Ungarn
Landkreis Zabkowice, Polen

Stellung eines bedingten Antrags, mit der bereits vorab einer Offenlegung des eigenen Namens und der Anschrift widersprochen wird, widerspricht der gesetzgeberischen Intention.

Auf unser Schreiben vom 24.01.2019, Az. 23 - VIG EB 32/2019 St, haben Sie sich bis heute nicht gemeldet.

Zudem erfragten Sie in Ihrem Antrag die **"Kontrollberichte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen"**. Trotz unserer Bitte in o.g. Schreiben haben Sie Ihre Anfrage dahingehend **nicht näher konkretisiert**. Wir legen Ihre Anfrage so aus, dass Sie die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsbesuche jeglicher Art, also neben planmäßigen Routinekontrollen z.B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen, meinen. Sobald Sie Ihren Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO zurückgenommen haben, werden wir den von Ihnen angefragten Betrieb entsprechend gemäß § 5 VIG anhören, wodurch Sie die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Gemäß § 25 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Wir erwarten Ihre Rückmeldung bis spätestens 15.03.2019.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages nur dann möglich ist, wenn Sie Ihren Widerspruch der Datenweitergabe an den angefragten Betrieb gemäß Artikel 21 DSGVO zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen

